

Ordnung

über die Kartoffelverwertung in der Provinz Sachsen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 600) und der zugehörigen Ausführungsverordnung...

Die Verwertung der einzelnen Kreise der Provinz mit Kartoffeln erfolgt durch deren Kommunalverbände. Diese haben auch als solche die ihnen von der Provinzialkartoffelstelle auferlegten Lieferungen aufzubringen...

Zur Durchführung dieser Verwertung und Aufbringung der der Provinzialkartoffelstelle aufgegebenen Lieferungen werden vorläufig hiermit alle in der Provinz im Jahre 1916 gerietten Kartoffeln und zwar zu Gunsten desjenigen Kreis-Kommunalverbandes, in dem sie gerietet sind, beschlagnahmt.

Die Kreis-Kommunalverbände bestimmen, welche Mengen von den beschlagnahmten Kartoffeln gemäß § 2, 3 der Bekanntmachung vom 2. August 1916 die Kartoffelverarbeiter endgültig sicher zu stellen haben. Diese sicher zu stellenden Mengen sind pflanzlich aufzubewahren und dürfen weder vertrieben noch sonst angetastet werden.

Beschlagnahmte Kartoffeln dürfen, soweit sie nicht gemäß § 2 sicher zu stellen sind, in der eigenen Wirtschaft verbraucht werden. Auch ist der Verkauf solcher Kartoffeln im Kleinvertrieb den Erzeugern innerhalb ihres Kreises gestattet. Ebenso sind die Verkäufe an diesen Beauftragte sowie mit dessen Zustimmung an Ortsverbände des Kreises gestattet. Sonstige Verkäufe bedürfen ebenso wie jede Ausfuhr aus dem Kreis bis auf weiteres der Genehmigung des Kreis-Kommunalverbandes.

Der Verkauf von Saatkartoffeln innerhalb des Kreises wird freigegeben, bedingt aber nicht eine Verzärtung der sicher zu stellenden Mengen. Verkäufe hier Art sind binnen drei Tagen den Ortspräsidenten anzuzeigen.

Nach dem Anzeigens des Kreises ist auch die Ausfuhr von Saatkartoffeln nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Diese folgt nur erteilt werden, wenn der empfangende Kommunalverband die Verantwortung für deren Verwendung zur Ausfuhr übernimmt oder eine Saatbezugskarte vorliegt.

Die beteiligten Verbände haben die Abgabe der Kartoffeln so zu regeln, daß die Abgabe an Verbraucher in vorrätigen Mengen bleibt. Es haben die überlieferten Kartoffeln zweckmäßig durch Gemüseläden oder Einzelhändler zu Lebzeiten und mit der Abrechnung Sachverständige zu beauftragen. Diejenige, die über den Zutritt zu den bei den Verbrauchern lagernden Kartoffeln behufs Nachprüfung der Aufzeichnung gestattet. Die Verhütung der an und von einem Bedarfsverband gelieferten Kartoffeln ist verboten.

Die Einfuhr von Kartoffeln in Mengen von 1 Ztr. und mehr von auswärts ist binnen 3 Tagen dem Gemeinde-(Guts-) Vorstande anzuzeigen.

Die einzelnen Kreis-Kommunalverbände können Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung oder deren Ausführungsbestimmungen (§ 7) werden gemäß § 17 der Bekanntmachung vom 2. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 607) und § 6 vorerwähnter Bekanntmachung vom 2. August d. J. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Diese Verordnung tritt am 15. August d. J. in Kraft. Entgegenstehende Anordnungen der Kreis-Kommunalverbände werden hiermit aufgehoben. Nur die Anordnungen über den Behälterverord von Frühkartoffeln bleiben bis zum 31. d. Mts. bestehen. Magdeburg, den 9. August 1916.

Der Oberpräsident. v. Egeli.

Verständlich mit dem Gewerke, daß die Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb und Speisefortoffeln für den Umfang des Kreises Merseburg in kurzer Zeit im Kreisblatt veröffentlicht wird. Merseburg, den 26. August 1916.

R.-Nr. 3925 K. W. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Freiherr von Wilmowski.

Allgemeine Befrandaufnahme der wichtigsten Lebensmittel am 1. September 1916.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 10) findet am 1. September eine allgemeine Befrandaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt.

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf: a) Haushaltungen (Einzelhaushaltungen u. Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 u. weitgehend den Haushaltungsmittelgliedern, b) Haushaltungen mit 30 oder mehr u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern, c) öffentliche Körperlichkeiten, Kommunalverbände, sonstige öffentliche rechtliche Körperlichkeiten und Verbände aller Art, d) Anlagen aller Art, dazu gehören auch Pensionate, Erziehungsanstalten und Heilanstalten, e) Gewerbe- und Handelsbetriebe aller Art, einschließlich der Lagerhäuser, Kühlhallen und dergleichen, Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

II. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern umfaßt folgendes: 1. Reichsbauwaren (Schinken, Speck, Würste, Nahrungsfleisch, Pökelfleisch und andere Fleischwaren), 2. Fleischkonerven, (reine Fleischkonerven in Dosen, Dosen, Gläsern usw.), 3. Fleischkonerven mit Gemüse oder anderen Waren gemischt in Dosen, Dosen, Gläsern usw., 4. Eier.

III. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 oder mehr u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern sowie bei den Körperlichkeiten, Anlagen und Betrieben umfaßt folgendes: 1. Reis, 2. Meismehl und Meismehl, 3. Bohnen, 4. Erbsen, 5. Hülsen, 6. Schinken, 7. Speck, 8. Würste, 9. sonstige Fleischwaren Nahrungsfleisch, Pökelfleisch, Getreideklein u. a., 10. Fleischkonerven (reine Fleischkonerven), 11. Fleischkonerven mit Gemüse oder anderen Waren gemischt, 12. Fischkonerven, 13. getrocknete und getrocknete Fische einschließlich Deringe, 14. Gemüsekonerven, 15. Dörrobst, 16. Dörrobst, 17. Zucker, 18. Marmelade ohne Süßholzwurz, 19. Marmelade mit Süßholzwurz, 20. Schmalz, Salz und Speisefett, 21. sämtliche zum Brotantrieb dienende Waren, 22. Anisöl, 23. Speiseöl, 24. Fett, 25. fadenförmige Milch, 26. Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a., 27. Eier, 28. Speiseeis, 29. Butter, 30. Schmalz, 31. sonstige Speisefette, 32. Seife.

IV. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben. V. Vorbericht abzugeben: a) Haushaltungen mit weniger als 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern, b) öffentliche Körperlichkeiten, Kommunalverbände, sonstige öffentliche rechtliche Körperlichkeiten und Verbände aller Art, c) Anlagen aller Art, dazu gehören auch Pensionate, Erziehungsanstalten und Heilanstalten, d) Gewerbe- und Handelsbetriebe aller Art, einschließlich der Lagerhäuser, Kühlhallen und dergleichen, Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

VI. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben. VII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

VIII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

IX. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

X. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XI. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XIII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XIV. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XV. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XVI. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XVII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XVIII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XIX. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XX. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXI. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

IV. Der mit Beginn des 1. September 1916 anzugehörige Vorräte in Gewehr- und Munition, gleichgültig, ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck anzugeben.

Die Erhebungsordrude A (für Haushaltungen mit weniger als 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern) und B (für alle übrigen Anzeigepflichtigen) werden den Haushaltungen angefertigt.

Die Haushaltungen der Kreis-Kommunalverbände haben die ihnen übergebenen Vordrucke A und B an alle Haushaltungen und Betriebe in ihrem Hause zu verteilen. Es haben dafür Sorge zu tragen, daß die Vordrucke von sämtlichen Anzeigepflichtigen - wo keine Vordrucke da sind, das Befehlsgeld zu ersetzen - angefüllt werden und vom 1. September an zur Abholung bereit liegen.

XII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XIII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XIV. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XV. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XVI. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XVII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XVIII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XIX. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XX. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXI. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXIII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXIV. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXV. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXVI. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXVII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXVIII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXIX. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXX. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXXI. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXXII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXXIII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXXIV. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXXV. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXXVI. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXXVII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXXVIII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XXXIX. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XL. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XLI. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XLII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XLIII. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XLIV. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XLV. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

XLVI. Die Aufnahme bei den Haushaltungen mit 30 u. verpflegenden Haushaltungsmittelgliedern ist, falls entsprechende Vorräte nicht vorhanden sind, der Vorbericht abzugeben.

Bekanntmachung.

German Arntmann ist zum 2. Schöffen für die Gemeinde Wilkau-Merseburg, den 26. August 1916. Der Ämtliche Landrat. Rbr. v. Wilmowski. J.-Nr. 4019 K. A.

Bekanntmachung. Der Landwirt Otto Jand ist zum 2. Schöffen für die Gemeinde Wilkau-Merseburg, den 26. August 1916. Der Ämtliche Landrat. Rbr. v. Wilmowski. J.-Nr. 4017 K. A.

Bekanntmachung. Den Zimmermann Wilhelm Jester habe ich für die Dauer des Krieges zum stellvertretenden Gemeindevorsteher der Gemeinde Weimar ernannt. Merseburg, den 28. August 1916. Der Ämtliche Landrat. Rbr. v. Wilmowski. J.-Nr. 4236 K. A.

Bekanntmachung. Der Schuhmachermeister Eduard Friedel ist zum 1. Schöffen, der Handelsmann Maxim Häfke zum 2. Schöffen für die Gemeinde Wilkau-Merseburg, den 26. August 1916. Der Ämtliche Landrat. Rbr. v. Wilmowski. J.-Nr. 4200 K. A.

Bekanntmachung. Der Landwirt Franz Sanberg ist zum 2. Schöffen für die Gemeinde Hatmendorf, den 26. August 1916. Der Ämtliche Landrat. Rbr. v. Wilmowski. J.-Nr. 4059 K. A.

Bekanntmachung. Der Rentner Friedrich Schmitt ist zum 2. Schöffen für die Gemeinde Oberkriechitz, den 26. August 1916. Der Ämtliche Landrat. Rbr. v. Wilmowski. J.-Nr. 4289 K. A.

Bekanntmachung. Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Juni 1916, betr. die Fleischverwertung der Schlachtabfälle, bringen die Fleischverarbeiter in der Woche vom 29. August bis 4. September 1916 jede Fleischmarke zur Entnahme von 150 gr Fleisch oder Fleischwaren berechtigt. Merseburg, den 29. August 1916. Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die Anzeigepflichtigen der Kriegsanzeigepflichtigen sind nachfolgendermaßen: Donnerstag, den 31. August 1916. Pfaffen Nr. 1-300 8-9 Uhr vorm. " 301-500 9-10 " " " 501-700 10-11 " " " 701-900 11-12 " " " 901-1000 12-12 1/2 "

Freitag, den 1. September 1916. Pfaffen Nr. 1001-1500 8-9 Uhr vorm. " 1501-1700 9-10 " " " 1701-1900 10-11 " " " 1901-2100 11-12 " " " 2101-2300 12-12 1/2 "

Merseburg, den 26. August 1916. Die Bahfstelle.

Hienfong extr. Art. 30 M. 8. 4. Prof. 40 7

Schnurreme, prima 1. Dose 10, 2. Dose 11 u. 12 1/2, 3. Dose 13 u. 14, 4. Dose 15 u. 16, 5. Dose 17 u. 18, 6. Dose 19 u. 20, 7. Dose 21 u. 22, 8. Dose 23 u. 24, 9. Dose 25 u. 26, 10. Dose 27 u. 28, 11. Dose 29 u. 30, 12. Dose 31 u. 32, 13. Dose 33 u. 34, 14. Dose 35 u. 36, 15. Dose 37 u. 38, 16. Dose 39 u. 40, 17. Dose 41 u. 42, 18. Dose 43 u. 44, 19. Dose 45 u. 46, 20. Dose 47 u. 48, 21. Dose 49 u. 50, 22. Dose 51 u. 52, 23. Dose 53 u. 54, 24. Dose 55 u. 56, 25. Dose 57 u. 58, 26. Dose 59 u. 60, 27. Dose 61 u. 62, 28. Dose 63 u. 64, 29. Dose 65 u. 66, 30. Dose 67 u. 68, 31. Dose 69 u. 70, 32. Dose 71 u. 72, 33. Dose 73 u. 74, 34. Dose 75 u. 76, 35. Dose 77 u. 78, 36. Dose 79 u. 80, 37. Dose 81 u. 82, 38. Dose 83 u. 84, 39. Dose 85 u. 86, 40. Dose 87 u. 88, 41. Dose 89 u. 90, 42. Dose 91 u. 92, 43. Dose 93 u. 94, 44. Dose 95 u. 96, 45. Dose 97 u. 98, 46. Dose 99 u. 100, 47. Dose 101 u. 102, 48. Dose 103 u. 104, 49. Dose 105 u. 106, 50. Dose 107 u. 108, 51. Dose 109 u. 110, 52. Dose 111 u. 112, 53. Dose 113 u. 114, 54. Dose 115 u. 116, 55. Dose 117 u. 118, 56. Dose 119 u. 120, 57. Dose 121 u. 122, 58. Dose 123 u. 124, 59. Dose 125 u. 126, 60. Dose 127 u. 128, 61. Dose 129 u. 130, 62. Dose 131 u. 132, 63. Dose 133 u. 134, 64. Dose 135 u. 136, 65. Dose 137 u. 138, 66. Dose 139 u. 140, 67. Dose 141 u. 142, 68. Dose 143 u. 144, 69. Dose 145 u. 146, 70. Dose 147 u. 148, 71. Dose 149 u. 150, 72. Dose 151 u. 152, 73. Dose 153 u. 154, 74. Dose 155 u. 156, 75. Dose 157 u. 158, 76. Dose 159 u. 160, 77. Dose 161 u. 162, 78. Dose 163 u. 164, 79. Dose 165 u. 166, 80. Dose 167 u. 168, 81. Dose 169 u. 170, 82. Dose 171 u. 172, 83. Dose 173 u. 174, 84. Dose 175 u. 176, 85. Dose 177 u. 178, 86. Dose 179 u. 180, 87. Dose 181 u. 182, 88. Dose 183 u. 184, 89. Dose 185 u. 186, 90. Dose 187 u. 188, 91. Dose 189 u. 190, 92. Dose 191 u. 192, 93. Dose 193 u. 194, 94. Dose 195 u. 196, 95. Dose 197 u. 198, 96. Dose 199 u. 200, 97. Dose 201 u. 202, 98. Dose 203 u. 204, 99. Dose 205 u. 206, 100. Dose 207 u. 208, 101. Dose 209 u. 210, 102. Dose 211 u. 212, 103. Dose 213 u. 214, 104. Dose 215 u. 216, 105. Dose 217 u. 218, 106. Dose 219 u. 220, 107. Dose 221 u. 222, 108. Dose 223 u. 224, 109. Dose 225 u. 226, 110. Dose 227 u. 228, 111. Dose 229 u. 230, 112. Dose 231 u. 232, 113. Dose 233 u. 234, 114. Dose 235 u. 236, 115. Dose 237 u. 238, 116. Dose 239 u. 240, 117. Dose 241 u. 242, 118. Dose 243 u. 244, 119. Dose 245 u. 246, 120. Dose 247 u. 248, 121. Dose 249 u. 250, 122. Dose 251 u. 252, 123. Dose 253 u. 254, 124. Dose 255 u. 256, 125. Dose 257 u. 258, 126. Dose 259 u. 260, 127. Dose 261 u. 262, 128. Dose 263 u. 264, 129. Dose 265 u. 266, 130. Dose 267 u. 268, 131. Dose 269 u. 270, 132. Dose 271 u. 272, 133. Dose 273 u. 274, 134. Dose 275 u. 276, 135. Dose 277 u. 278, 136. Dose 279 u. 280, 137. Dose 281 u. 282, 138. Dose 283 u. 284, 139. Dose 285 u. 286, 140. Dose 287 u. 288, 141. Dose 289 u. 290, 142. Dose 291 u. 292, 143. Dose 293 u. 294, 144. Dose 295 u. 296, 145. Dose 297 u. 298, 146. Dose 299 u. 300, 147. Dose 301 u. 302, 148. Dose 303 u. 304, 149. Dose 305 u. 306, 150. Dose 307 u. 308, 151. Dose 309 u. 310, 152. Dose 311 u. 312, 153. Dose 313 u. 314, 154. Dose 315 u. 316, 155. Dose 317 u. 318, 156. Dose 319 u. 320, 157. Dose 321 u. 322, 158. Dose 323 u. 324, 159. Dose 325 u. 326, 160. Dose 327 u. 328, 161. Dose 329 u. 330, 162. Dose 331 u. 332, 163. Dose 333 u. 334, 164. Dose 335 u. 336, 165. Dose 337 u. 338, 166. Dose 339 u. 340, 167. Dose 341 u. 342, 168. Dose 343 u. 344, 169. Dose 345 u. 346, 170. Dose 347 u. 348, 171. Dose 349 u. 350, 172. Dose 351 u. 352, 173. Dose 353 u. 354, 174. Dose 355 u. 356, 175. Dose 357 u. 358, 176. Dose 359 u. 360, 177. Dose 361 u. 362, 178. Dose 363 u. 364, 179. Dose 365 u. 366, 180. Dose 367 u. 368, 181. Dose 369 u. 370, 182. Dose 371 u. 372, 183. Dose 373 u. 374, 184. Dose 375 u. 376, 185. Dose 377 u. 378, 186. Dose 379 u. 380, 187. Dose 381 u. 382, 188. Dose 383 u. 384, 189. Dose 385 u. 386, 190. Dose 387 u. 388, 191. Dose 389 u. 390, 192. Dose 391 u. 392, 193. Dose 393 u. 394, 194. Dose 395 u. 396, 195. Dose 397 u. 398, 196. Dose 399 u. 400, 197. Dose 401 u. 402, 198. Dose 403 u. 404, 199. Dose 405 u. 406, 200. Dose 407 u. 408, 201. Dose 409 u. 410, 202. Dose 411 u. 412, 203. Dose 413 u. 414, 204. Dose 415 u. 416, 205. Dose 417 u. 418, 206. Dose 419 u. 420, 207. Dose 421 u. 422, 208. Dose 423 u. 424, 209. Dose 425 u. 426, 210. Dose 427 u. 428, 211. Dose 429 u. 430, 212. Dose 431 u. 432, 213. Dose 433 u. 434, 214. Dose 435 u. 436, 215. Dose 437 u. 438, 216. Dose 439 u. 440, 217. Dose 441 u. 442, 218. Dose 443 u. 444, 219. Dose 445 u. 446, 220. Dose 447 u. 448, 221. Dose 449 u. 450, 222. Dose 451 u. 452, 223. Dose 453 u. 454, 224. Dose 455 u. 456, 225. Dose 457 u. 458, 226. Dose 459 u. 460, 227. Dose 461 u. 462, 228. Dose 463 u. 464, 229. Dose 465 u. 466, 230. Dose 467 u. 468, 231. Dose 469 u. 470, 232. Dose 471 u. 472, 233. Dose 473 u. 474, 234. Dose 475 u. 476, 235. Dose 477 u. 478, 236. Dose 479 u. 480, 237. Dose 481 u. 482, 238. Dose 483 u. 484, 239. Dose 485 u. 486, 240. Dose 487 u. 488, 241. Dose 489 u. 490, 242. Dose 491 u. 492, 243. Dose 493 u. 494, 244. Dose 495 u. 496, 245. Dose 497 u. 498, 246. Dose 499 u. 500, 247. Dose 501 u. 502, 248. Dose 503 u. 504, 249. Dose 505 u. 506, 250. Dose 507 u. 508, 251. Dose 509 u. 510, 252. Dose 511 u. 512, 253. Dose 513 u. 514, 254. Dose 515 u. 516, 255. Dose 517 u. 518, 256. Dose 519 u. 520, 257. Dose 521 u. 522, 258. Dose 523 u.

lämlichen Jugendschwimmer gemindert. Weidungen aus den Turner- und Sportkreisen hätten besser sein können, zumal die 10 Übungen so gewählt sind, daß jeder, ohne lauges trainieren, mitmachen kann. Öffentlich entschließen sich zur Teilnahme noch recht viele junge Leute. Mitbewinner kann jeder junge Mann Merseburgs nach Anmeldung, auch wenn er keinem Verein angehört. Geübt wird jeden Tag und sind abends von 7 Uhr ab Schwimmwarte beider Vereine vertreten, die das Training überwachen. Auskunft erhält jeder bereitwilligst von Herrn R. W. Benncke, Or. Ritterstraße 7, oder Herrn Gen. Kom. Kanalkaufmann, Lennauer Straße 24. Das Programm für das Wettschwimmen ist in folgender Weise endgültig festgelegt.

1. Brustschwimmen 2 Bahnen Klasse I und II.
 2. Stellette: Damengruppe 4 Mann, jeder schwimmt eine Bahnlänge (30 Meter) und zwar in nacheinanderfolgender verschiedener Schwimmart. (3. B. Brust, Dorsal, Rücken, Seite oder auch Brust, Spanisch, Brust, Spanisch.) Je nachdem der betreffende Verein mischt.
 3. Hindernisschwimmen: Es sind 2 Bahnen (30 Meter) beständig zu schwimmen und in jeder zweiten ein sich in der Mitte des Bassins befindlicher Balken zu überklettern.
- Klasse I und II.**
4. Springen für Jugend bis 18 Jahre (3 Hübspringe 3-5).
 5. Springen für Teilnehmer von 18 Jahren an (3 Hübspringe 6-10).
 6. Streckentouren: Klasse I und 2.
 7. Stiefelwettkampf: Klasse I und 2.
 8. Jugendwettkampf: Bestehen aus 2 Bahnen beständig und 3 Hübspringe 3-5.
 9. Juniorenwettkampf: Bestehen aus 2 Bahnen beständig und 3 Hübspringe 6-10.
 10. Ein Wasserballspiel.

Es kann jeder Verein eine Wasserballmannschaft aufstellen. Zugehörig sind sieben Mann.
 Bahnlänge des Bassins 30 Meter (2 Bahnen = 60 Meter). Springbrett I und 3 Meter.
 Das Schwimmen findet in 2 Klassen statt und zwar Klasse I Teilnehmer von 14-18 Jahren, Klasse II Teilnehmer von 18 Jahren an aufwärts.

Vom Auslande

Ein empfehlenswertes Puddingpulver für Deutschland.
 In einer kleinen Anzahl für Puddingpulver in Amerika wurden mehrere Wädhchen bewußlos, während andere in eine Art von Defekt in den verfielen. Auch ein männlicher Angestellter, seine ähnliche Erfahrungen, wahrscheinlich infolge von Verwirrung durch Einwirkung des Puddingpulvers. Diese Materialien wurden unter der Bezeichnung „Amberpudding“ offenbar für Deutschland hergestellt. Die Untersuchung ist eingeleitet worden.

Die gekränkten amerikanischen Munitionsfabrikanten.

Die Niagara-Film-Gesellschaft in New York hat eine Klage auf Schadenersatz in Höhe von einer Million Dollar gegen den Erfindersyndikat Henry Ford eingereicht. Die Gesellschaft hatte fünf eine Reihe von Filmen zur Propaganda für Kriegsvorbereitungen anfertigen lassen, die vorgeführt werden sollten in amerikanischen Landesteilen, in denen gegenwärtig eine Armee gebildet wird. Ford hat in großem Maßstabe gegen diese Veröffentlichungen agitiert, weil sie nur im Interesse der Munitionsfabrikanten herzustellen und solcher Reize, die an der Herbeiführung eines künftigen Krieges Interesse haben. Auch in zahlreichen Zeitungen hat Ford Notizen gegen die Filme veröffentlicht. Ford erklärte, es würde ihm eine große Genugtuung bereiten, sich über seine Meinung in der Verhandlung öffentlich zu äußern zu können.

Morgans Hinterlassenschaft.

In den New Yorker Blättern wird heute der Schlußbericht veröffentlicht, den der gerichtliche Sachverständige über die Güter der Hinterlassenschaft des am 31. März 1913 verstorbenen J. Pierpont Morgan verfaßt hat. Eintheilung des Anteils des Verstorbenen an der Firma J. P. Morgan and Co., dessen Wert auf 20 Millionen Dollar veranschlagt wird, verlangt der Sachverständige zu einer Schätzung des Vermögens auf 75 Millionen in 20 Millionen. So groß dieser Betrag ist, ist nicht nur das Vermögen der Hinterlassenschaft in den Vereinigten Staaten doch als ein Cent in die USA verurteilt, da J. Pierpont Morgan für einen der reichsten Männer der Vereinigten Staaten galt. Sie ist jetzt herabgesetzt, mit Anrecht; denn mit 75 Millionen Dollar gehört man drüben nicht zu den Reichen, zumal jetzt, wo infolge der unantastlichen Deereskrisis nun an die Entente die amerikanischen Vermögensgegenstände eine gewaltige Verbilligung nach oben erfahren haben. Die Morgan'schen Sammlungen haben einen Wert von 20 Millionen Dollars.

Die Erdbewegungen.

Die Mailänder Blätter berichten, wurde ein Defekt erlassen, durch das Gemeinderat der Erdbewegung für Wiederherstellung der Eisenbahnstationen im. ein Kredit von 10 Millionen Lire bewilligt wird.

Gerichtszeitung

Die „Votteriegesellschaft.“

Berlin, 28. August. Ein alter Schmeißer, der gleichzeitig ein erfindungsreicher Schmiedler ist, ist der geistige Vater der „Votteriegesellschaft“, die in der letzten Zeit in der Berliner Straße begründet wurde. Er hat hier in der Straße ein „Votterie-Geschäft“, das darin bestand, daß er 16 rote-streife Votter kaufte und zur Beteiligung an dieser Gesellschaft Anteilnahme zum Ankauf ausbot. In großen Letzern veränderte er in einem Prospekt: „Sie werden unter allen Umständen gewinnen!“ Verschiedene Personen, die da glaubten, auf diese Weise Kapitalisten werden zu können, erwarben denn auch Anteilnahme, die ihm ein ganz hübsches Stimmchen einbrachten. Auch auf anderem Gebiete betätigte er sich als erfindungsreicher Kopf. So suchte er eine „Kaffeeerin“ gegen Kautschuk, dann wieder trat er als „Anbieter von 6 Konfittengelächern“ auf und suchte eine „Kaffeeerin“ mit den nötigen Mitteln zur Verbindung einer Kautschuk- und zur angeb-

lichen Uebernahme eines Cafés suchte er einen Teilhaber mit 2 bis 3000 RM., dem er 5 Prozent Zinsen und einen monatlichen Meinnenn von 2 bis 300 RM. in Aussicht stellte. Auch in diesen Fällen ist er nur zum Teil erfolgreich gewesen. Der Angeklagte war in vollem Umfang schuldig; er wurde zu 3 Jahren Zuchthaus und 1300 M. Geldstrafe, falls weisere, noch 80 Tagen Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Geschäftliche Mitteilungen



Wichtig für Raucher!

Mäßiger Kriegsaufschlag.

Galem Aleikum

(Höhlmündstück)

Galem Gold

(Goldmündstück)

Zigaretten

Willkommenste Liebesgabe!

Preis Nr. 3/4 5 6 8 10

4 5 6 8 10 12 Pfd. Stück

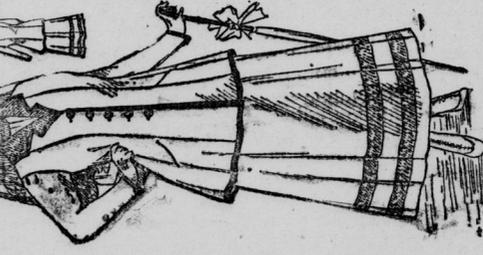
einschließlich Kriegsaufschlag

Trustfrei!

Mode-Beilage
Merseburger Tageblatt
 © Eigentum der Merseburger Zeitungsgesellschaft
 zum Abdruck bereit vom 1. 10. 1913.



Nr. 3468. Die Jacke zeigt neben Kreppstoff als vornehmliche Ausstattung eine Gebretele, die die samtliche Hände einfaßt. Der Kreppstoff wird nach dem Wusch der Kreppel aufeinander gewaschen, so daß er im Bedarfsfalle leicht entfalten werden kann. Die Jacke ist halblang und mit aufgesetztem, nach, nach welchem Stoff eingetraget; vorn



Nr. 3471. Gürtel u. Brauchgürtel aus feinstem Samt. Nr. 3472. Winterliche Zeile: mit Samtbesatz.



Nr. 3468. Kragenanzug für Alter 2 Mann. Einfach, eleganteste Zeile. Ein der einfachsten Anopfschnur tragen sich kleine Hemden und ein breiter Kragenanzug, beide mit streifig bestreift. Unbegleitet werden mit Knöpfen. Der etwa 2,00 m breite Rock besteht aus zwei Glorienbahnen, die glatt in den Rücken und hinten unten zwei, je etwa 5 cm breite Streifen. Einfarbiges Material; etwa 4,50 m Stoff, 1,30 m breit.



Nr. 3473. Winterliche Zeile: mit feinstem Samt.

Kundmachung

an die österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Landsturmpflichtigen.

(Behörden werden gebeten, die unten bezeichneten Landsturmpflichtigen zur Erfüllung ihrer militärischen Verpflichtungen zu verhalten.)

1. Alle in den Jahren 1866 bis 1897 geborenen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen bzw. bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen werden in der Zeit vom 31. Juli bis 30. September 1916 einer nenerlichen Musterung unterzogen werden.

Zu erscheinen haben alle männlichen Personen obiger Jahrgänge, die ihren ständigen Aufenthalt in Groß-Berlin, in der Prov. Brandenburg, Prov. Sachsen oder im Herzogtum Braunschweig haben und zwar in der

Landwehr-Inspektion, Berlin-Schöneberg

General Papestraße:

Musterungstag:	Geburtsjahrgang:		
31. Juli 1916	1866		
1. August 1916	1867		
2. "	1868		
3. "	1869		
4. "	1870		
5. "	1871		
6. "	1872		
7. "	1873		
8. "	1874		
9. "	1875		
10. "	1876		
11. "	1877, deren Familiennamen mit dem Buchstaben A bis K beginnt,	A bis K	beginnt,
12. "	1877, "	"	"
13. "	1877, "	"	"
14. "	1877, "	"	"
15. "	1877, "	"	"
16. "	1877, "	"	"
17. "	1877, "	"	"
18. "	1877, "	"	"
19. "	1877, "	"	"
20. "	1877, "	"	"
21. "	1877, "	"	"
22. "	1877, "	"	"
23. "	1877, "	"	"
24. "	1877, "	"	"
25. "	1877, "	"	"
26. "	1877, "	"	"
27. "	1877, "	"	"
28. "	1877, "	"	"
29. "	1877, "	"	"
30. "	1877, "	"	"
2. September	1885		
4. "	1886		
5. "	1886		
6. "	1887		
7. "	1887		
8. "	1888		
9. "	1888		
11. "	1889		
12. "	1889		
13. "	1890		
14. "	1890		
15. "	1891		
16. "	1891		
18. "	1892		
19. "	1892		
20. "	1893		
21. "	1893		
22. "	1894		
23. "	1894		
25. "	1895		
26. "	1895		
27. "	1896		
28. "	1896		
29. "	1897		
30. "	1897		

2. Sämtliche Ausweisepapiere sind mitzubringen. Diejenigen Personen, die zur vorangehenden Konskription im Monate Juli nicht erschienen sind, müssen die Konskription bei der Musterung nachholen und haben nebst ihren heimatischen Ausweisepapieren (Reisepaß, öst. oder ungar. Arbeitsbuch, Heimatschein) auch einen polizeilichen Anmeldechein und zwei unaufgezeichnete Photographien mitzubringen. Jeder hat seine Heimats- (Zuständigkeits-) Gemeinde richtig anzugeben und etwaige Irrtümer behufs Richtigstellung zu melden.
3. Die Musterung eines Landsturmpflichtigen darf nur an jenem Musterungsorte stattfinden, der für den ständigen Aufenthaltsort des Betroffenen zuständig ist. Eine anderwärts vorgenommene Musterung ist ungültig, sofern der Befund auf „nicht geeignet“ lautet. Bewilligungen zur Vornahme der Musterung an anderen Orten dürfen nicht erteilt werden.
4. Der Musterungspflicht unterliegen alle Personen, ohne Rücksicht darauf, ob sie gedient haben oder nicht. Das Nichterscheinen zur Musterung hat die Einleitung von Zwangsmaßnahmen zur Folge und unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890 (RGBl. Nr. 137, bezw. dem G.A.H. 1915 über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines militärischen Einberufungsbeschlusses und der Verleitung hierzu zu drei Jahren Kerker). Die als „nicht geeignet“ Ausgemusterten gehören, auch weiterhin dem derzeit nicht eingezogenen Landsturm an und können jederzeit einberufen werden. Die militärischen Ausdrücke: „nicht geeignet, untauglich, wehrunfähig, invalid, zu jedem Landsturmdienste ungeeignet“ usw. bedeuten stets nur eine zeitweilige Zurückstellung, jedoch kein endgültiges Ausscheiden aus dem Landsturmverbande.
5. Die Musterungspflichtigen können im Falle erwiesener Mittellosigkeit auf Grund einer beizubringenden Bescheinigung (Mittellosigkeitszeugnis) der Orspolizeibehörde nach erfolgter Musterung die zur Konskription und zur Musterung notwendigen Eisenbahnfahrpreise persönlich ansprechen. Die für den Landsturmdienst mit der Waffe „geeignet“ Befundenen genießen zur Einrückung auf Grund ihres Landsturmlegitimationsblattes freie Fahrt vom Aufenthaltsort zum militärischen Bestimmungsorte. Die „geeignet“ Befundenen haben am 16. Oktober 1916 bei dem zuständigen k. k. Landwehrgängenzugsbezirkskommando einzutreffen.
6. Der Geburtsjahrgang 1899 ist erst ab 1. Januar 1917 landsturmpflichtig. Eine Musterung der Geburtsjahrgänge 1861 bis 1864 ist hier noch nicht angeordnet. Die noch nicht Gemusterten der Jahrgänge 1865 sowie 1898 haben zur Musterung sofort zu erscheinen, ebenso diejenigen, die ihrer früheren Musterungspflicht nicht genüge geleistet haben.
7. Alle Anfragen sind ausschließlich an das k. u. k. Generalkonsulat, Berlin W. 62, Keithstr. 19, zu richten. In jeder Zurschritt sind stets die genauen Personal- und Militärdaten (vollständiger Name, Zeit und Ort der Geburt, Heimatszuständigkeit, Militärverhältnis) und die vollständige Adresse (auch Stadtteil, Treppe, bei wem wohnhaft) anzuführen.

Berlin, Anfang August 1916.

Der k. u. k. Generalkonsul: Szarvasy.

Zur Beachtung: **Anmeldung zur Erstattung der Militärtaxe.**

Die bei den seitherzeitigen Stellungen in der I., II. und III. Altersklasse (im 21., 22. und 23. Lebensjahre) für untauglich Befundenen haben sich 12 Jahre hindurch, also vom 24. bis zum 26. Lebensjahre alljährlich im Monate Januar bei ihrer Heimatsgemeinde schriftlich anzumelden und hierbei anzugeben, daß sie sich zur Erstattung der Militärtaxe melden. Die Anmeldung hat zu enthalten: 1. Namen und genaue Adresse, Beruf oder Beschäftigung, 2. Geburtsjahr und Geburtsort, 3. Heimatszuständigkeit, 4. Ort und Zeit der Stellungen, 5. Zweck der Anmeldung: Erstattung der Militärtaxe. Die Nichtbefolgung der Militärtaxvorschriften ist strafbär.

Es sind wieder in großer Auswahl prima dänische, belgische und hannoveranische 4-8 jährige Pferde bestehend in allen Preislagen, zu verkaufen. I. V.: Adolf Strehl, Pferdehandlg., Eützen.



Ans der Wärmefadenammaltung im Oktober v. J. sind noch leere Gläser und Töpfe abzuholen Merseburg, Domstraße 10 bei Belge und Domstraße 4 bei Wilmsdorf.

Wer verkauft noch gut erhaltenen Brandmal-Apparat? Buchschriften unter H. D. an die Expedition dieses Blattes.

Aufmerksame Bedienung. Mäßigste Preise.

Karl Tänzer

Merseburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7
Spezialgeschäft für
Leinen- und Baumwollwaren,
Tischzeuge, Handtücher, Hauswäsche
Bettfedern und Betten.

Fernspfr. 259.

Solide Qualitäten. Große Auswahl.

Butterverteilung.

Am Freitag, den 1. September 1916 und Sonnabend, den 2. September 1916 soll gegen Abgabe der für die laufende Woche gültigen Speisezetteln Molkebutter und Margarine ausgegeben werden.

Auf jede Speisezettelmärkte werden 90 gr. zugeteilt, und zwar: 35 gr. Molkebutter zum Preise von 18 Pfennig, 55 gr. Margarine „ „ „ 24 „

auf 90 gr. zum Preise von 42 Pfennig.

Zur Regelung des Verkehrs bei der Ausgabe der Butter ist die Stadt in 14 Bezirke eingeteilt. Jeder Bezirk erhält eine Verkaufsstelle. (Vergleiche nachfolgende Einteilung.)

Die Inhaber von Speisezettelmärkten haben die Berechtigung, die Speisezetteln in der für ihre Straße zuständigen Verkaufsstelle schon am Dienstag und Mittwoch der laufenden Woche abzugeben und den Kaufpreis für die ihnen zuständige Menge Butter und Margarine zu bezahlen.

Merseburg, den 28. August 1916.

Der Magistrat.

- ### Einteilung der Butterbezirke für die Stadt Merseburg.
1. Bezirk: Alberts, Schmalestraße 15
umfassend die Straßen: Schmalestraße, Sigitt, Margaretenstraße, Sand, Kleine Sigittstraße, Große Sigittstraße.
 2. Bezirk: Vogel, Rohmarkt 17
umfassend die Straßen: Markt, Fischergasse, Brühl, Windberg, Güterstraße, Rohmarkt, Saalstraße, Mühlstraße, Bornert.
 3. Bezirk: Fischer, Weissenhellerstraße 12
umfassend die Straßen: Leunastraße, Roonstraße, Blumenhölzerstraße, Kleinhölzerstraße, Mantenselstraße, Sedanstraße, Mulandstraße, Weissenhellerstraße, Vor dem Sigittor.
 4. Bezirk: Kösterich, Gotthardtstraße 21
umfassend die Straßen: Ritterstraße, Wagnerstraße, Vor dem Gotthardt, Gotthardtstraße, Halbmondstraße, Große Ritterstraße, Zeitstraße.
 5. Bezirk: Kuske, Lindenstraße 19
umfassend die Straßen: Halleckstraße, Blaudenstraße, Nordstraße, Karfstraße, Poststraße, Wilhelmstraße, Lindenstraße, Karfstraße, Bauhausstraße, Gaußschehaus, Schloßpark, Kleinstgutstolonie.
 6. Bezirk: Kunze, Gutenbergstraße 1
umfassend die Straßen: Gutenbergstraße, Leunastraße, Gartenstraße, Globatauerstraße, Befehlsgasse, Annenstraße, Refektor-Blockstraße, Friedrichstraße.
 7. Bezirk: Koniumverein, Lauchstraße 18
umfassend die Straßen: Zehmerstraße, Eisenbahnstraße, Landwehrstraße, Gut's Baumgasse, Gut Aufgasse, Mohlfeldstraße, Bismarckstraße, Lufsenstraße, Roter-Zeltweg, Breunstraße, Steinstraße.
 8. Bezirk: Eichmann, Unterartenburg 33
umfassend die Straßen: Ober- und Unterartenburg, Kloster, Weinberg.
 9. Bezirk: Schult, Weiße Mauer 50
umfassend die Straßen: Neumarkt, Amtshaus, Werderstraße, Werder-Schule, Kraußstraße.
 10. Bezirk: Näher Nachfolger, Markt 9
umfassend die Straßen: Am Neumarkt, Obere Burgstraße, Apothekerstraße, Domstraße, Grünstraße, Tiefer Keller, Delgrube, Mühlwinkel, Märgenstraße, Burgstraße, Reichstraße, Seitenbühl, Rutzstraße.
 11. Bezirk: Firma Fritz Schanze, Ind. P. Niesch, Kl. Ritterstraße 8
umfassend die Straßen: Kl. Ritterstraße, Entenplan, Am Bahnhof, Bahnhofsstraße, Marienstraße, Dammstraße, Meißauerstraße, Bürgergarten, Naumburgerstraße, Preußersstraße.
 12. Bezirk: Firma Otto Gottschall, Markt 19
umfassend die Straßen: Am der Geißel, Breitenstraße, Kreuzstraße, Johannisstraße, Obere Breitenstraße.
 13. Bezirk: Julius Trommer, Unterartenburg 15
umfassend die Straßen: Mühlberg, Winkel, Georgstraße, Schreiberstraße, Stufenstraße, Seiffnerstraße, Hütterstraße, Domplatz und Dompropst, Schulstraße.

Suppen-Würfel

nur an Verbräuder, 1000 St. 18 M., 300 St. 6,50 M. portofr.

Otto Krusch, Breslau 2.

ff. Hundekuchen

Delikatessen, 1/2 Pf. 1,40 M., 3/4 Pf. 1,25 M., Hundekuchen 1 Pf. 85 Pf., 3/4 Pf. 80 Pf. Müllerei bei Einreichung 1 M. frei.

M. Menzer, Dresden-A. 16.

Freundl. Wohnung

an ruhige einzelne Leute sofort oder 1. Oktober zu vermieten.

Raundorf Nr. 1 v. Rüdigerdorf.

Zum 1. Oktober fude

Wohnung

2-3 Zimmer, Kammer, Küche und Zubehör mit Gas- oder elektr. Licht-einrichtung.

Best. Angebote mit Preis unter Thn. an die Expedition dies. Bl.

Möbl. Zimmer

in der Nähe der Sülzert. zum 1. Oktober gefast. Offerten mit Preisangabe unter M. W. an die Exped. dieses Blattes.

Schlafstellen offen!

Unterartenburg 9.